

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsverträge mit der

Seidl Catering GmbH

(kurz: FIRMAMENT)

Gültig ab: 18. März 2022

§ 1 Geltungsbereich

1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) sind Grundlage für Verträge mit KUNDEN über die mietweise Überlassung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen des FIRMAMENT zur Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren, Messen, Konferenzen, Gala- und Kongressveranstaltungen und ähnliches sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des FIRMAMENT.

1.2.

Das FIRMAMENT schließt Veranstaltungsverträge ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der KUNDE erkennt ausdrücklich an, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein KUNDE auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Regelungen der AGB weiterhin Vertragsinhalt bleiben.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1.

Das FIRMAMENT übermittelt dem KUNDEN ein schriftliches Angebot. Der Vertrag kommt im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Annahmeerklärung des KUNDEN (zB des vom Kunden firmenmäßig unterfertigten Angebots) zustande. Sämtliche etwaigen Angebote des FIRMAMENT sind freibleibend. Vertragsinhalt ist stets das vom FIRMAMENT unterbreitete Angebot und diese AGB, die dem KUNDEN zusammen mit dem Angebot vom FIRMAMENT zur Kenntnis gebracht wurden.

2.2.

Eine vom KUNDEN gewünschte Vertragsänderung kommt ungeachtet des Kommunikationsmittels, mit der der KUNDE diesen Änderungswunsch ans FIRMAMENT übermittelt, erst im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Zustimmungserklärung des FIRMAMENT an den KUNDEN zustande.

2.3.

Vertragspartner ist derjenige, der die Annahmeerklärung schriftlich an das FIRMAMENT übermittelt.

2.4.

Ist der KUNDE nicht selbst Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser gemeinsam mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag zur ungeteilten Hand.

Der KUNDE verpflichtet sich für diesen Fall, von dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung eine Erklärung vorzulegen, in dem sich dieser verpflichtet, für Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag gemeinsam mit dem KUNDEN zu haften.

§ 3 Leistungsstörung

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des FIRMAMENT auftreten, wird das FIRMAMENT bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der KUNDE ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das FIRMAMENT rechtzeitig über die Möglichkeit der Entstehung von allfälligen Schäden zu informieren.

§ 4 Leistungen

4.1.

Das FIRMAMENT verpflichtet sich, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2.

Der KUNDE verpflichtet sich, die für die Leistungen des FIRMAMENT vereinbarten Entgelte (Miete Räumlichkeiten, Logis, Speisen&Getränke etc.) zu zahlen.

4.3.

Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Umfang.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

5.1.

Der KUNDE verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss und Anzahlungsrechnungslegung 40% und 30 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag weitere 40% der vereinbarten Hauptleistungen laut Veranstaltungsvertrag zu bezahlen.

5.2. Sollte die Buchung kurzfristig (weniger als 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung) erfolgen, sind ungeachtet der Regelung 5.1. beide Akontozahlungen (80% des Angebotspreises) zur sofortigen Zahlung fällig.

5.3.

Die Schlussrechnung des FIRMAMENT wird binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.4.

Die Anzahlungen sowie die Schlussrechnung sind jeweils auf folgendes Konto zu überweisen:

Seidl Catering GmbH

IBAN: AT28 2060 2000 0027 4043

BIC: DOSPAT2DXXX

5.5.

Vereinbarte Hauptleistungen laut Veranstaltungsvertrag sind:

- Raummieten
- Logis und Verpflegung
- Leistungen von Subunternehmen
- Show- bzw. Technischelemente

5.6.

Das FIRMAMENT ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in dem Ausmaß einseitig anzuheben, als dies für die Abdeckung von nicht von FIRMAMENT zu vertretenden Kosten- und Preissteigerungen erforderlich ist.

5.7.

Sollte die Veranstaltung aus gesetzlichen Gründen (z.B. Pandemien) nicht erlaubt sein, wird das Guthaben des KUNDEN aus nicht in Anspruch genommener Anzahlungen für eine Folgeveranstaltung innerhalb der nächsten 3 Jahre in gleicher Höhe angerechnet.

§ 6 Rücktritt des FIRMAMENT

6.1.

Das FIRMAMENT ist berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten,

- wenn der KUNDE die Vorauszahlung gemäß Punkt 5.2. trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von 14 Tagen und Hinweis darauf, dass sie bei Nichtzahlung vom Vertrag zurücktreten, nicht bezahlt;
- wenn das FIRMAMENT durch höhere Gewalt (zB Erdbeben, Kriegen, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, Pandemien etc) oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist;
- Veranstaltung unter irreführender und falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zB über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter, gebucht werden;
- wenn das FIRMAMENT begründeten Anlass zur Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen des FIRMAMENT in der Öffentlichkeit gefährden kann.

6.2.

Das FIRMAMENT hat dem KUNDEN schriftlich den Rücktritt zu erklären.

6.3.

Bei Rücktritt des FIRMAMENT aus den in den § 6.1. genannten Gründen ist der KUNDE nicht berechtigt, daraus Ersatzansprüche gegen das FIRMAMENT abzuleiten.

§ 7 Rücktritt des KUNDEN

7.1.

Der KUNDE ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.2.

Der KUNDE hat dem FIRMAMENT den Rücktritt vom Vertrag schriftlich mitzuteilen.

7.3.

Je nach Zugang der Rücktrittserklärung beim FIRMAMENT ergeben sich folgende Stornosätze:

7.3.1. ab Vertragsabschluss bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

40% der letztgültigen Angebotssumme (Mietpreis für die Veranstaltungsräume, entgangener Speiseumsatz, Logisleistungen, etc)

7.3.2. bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

80% der letztgültigen Angebotssumme (Mietpreis für die Veranstaltungsräume, entgangener Speiseumsatz, Logisleistungen, etc)

7.3.3. unter 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn:
100% der letztgültigen Angebotssumme (Mietpreis für die Veranstaltungsräume, entgangener Speiseumsatz, Logisleistungen, etc)

7.4.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des FIRMAMENT, die ihren Grund im Vertragsrücktritt des KUNDEN haben, bleiben von der Bezahlung der Stornogebühr unberührt und seitens von FIRMAMENT ausdrücklich vorbehalten.

7.5.

Der Kunde hat aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation eine kostenlose Stornierungsfrist von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin. Das Entgegenkommen von unserer Seite tritt dann in Kraft, wenn die Veranstaltung nicht erlaubt wäre. Wenn die Veranstaltung aufgrund von firmeninternen Entscheidungen abgesagt wird, gilt (bei einer Unterzeichnung des Vertrags im Februar) ein Stornosatz ab 60%.

7.6.

Teilrückgabe von Zimmern: Eine kurzfristige Rückgabe von 10% der gebuchten Zimmer ist bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Alle anderen Zimmer sind mit 100%iger Stornogebühr abzugelten.

§ 8 Terminverschiebung durch den Kunden

Sofern in der Folge keine abweichende Regelung getroffen wird, gilt die Verschiebung einer Veranstaltung (Termin, Zimmerkontingent, Location Mieten) als Rücktritt des KUNDEN gemäß § 7 mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen (Stornogebühr).

Den KUNDEN trifft darüber hinaus die Pflicht, neben der Stornogebühr (§ 7.3.) auch angefallene Kosten Dritter (zB Lieferanten, Band, Spezialanfertigen etc, die aus terminlichen Gründen nicht wieder eingesetzt werden können) zu bezahlen.

§ 9 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten **(gilt nicht für §7.5. Teilrückgabe von Zimmern)**

9.1

Bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn muss das FIRMAMENT vom KUNDEN die endgültige Personenzahl schriftlich mitgeteilt bekommen.

9.2.

Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

9.3.

Im Falle einer Abweichung nach unten wird die bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilte Personenzahl zur Berechnung herangezogen (siehe § 9.1).

9.4.

Das FIRMAMENT behält sich das Recht vor, andere Räumlichkeiten als die vertraglich vereinbarten für die Ausrichtung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, wenn die Zurverfügungstellung eines anderen Raumes unter Berücksichtigung der Interessen des FIRMAMENT für den KUNDEN zumutbar ist.

§ 10 Gastronomie

10.1

Die gastronomische Versorgung von Veranstaltungen im FIRMAMENT übernimmt ausschließlich Seidl Catering.

10.2

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.

§ 11 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

11.1.

Der KUNDE ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen und Anschlüsse des FIRMAMENT zu verwenden.

11.2.

Sollte die vorhandene Technik für die geplante Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der KUNDE, dem FIRMAMENT mindestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Auflistung der zusätzlichen erforderlichen technischen Einrichtungen bekannt zu geben.

Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die zusätzlichen technischen Geräte vom FIRMAMENT auf Kosten des Kunden über den hauseigenen Technikpartner beigebracht und installiert.

11.3.

Die Kosten für zusätzlich benötigte technische Einrichtungen und für deren Installation sind vom KUNDEN zu tragen.

11.4.

Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes des FIRMAMENT bedarf deren ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

11.5.

Bei der Vorbereitung der Veranstaltung verpflichtet sich der KUNDE, Anweisungen des Eventmanagers für den technischen Bereich des FIRMAMENT Folge zu leisten, um den reibungslosen Ablauf des FIRMAMENT nicht zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Leistet der KUNDE den Anweisungen nicht Folge, haftet er für allenfalls daraus entstehende Schäden und Folgeschäden.

§ 12 Anlieferung, Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Gegenstände

12.1.

Werden vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (zB Kostüme, Kleiderstücke, Dekorationsgegenstände, Bühnenzubehör, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, etc) benötigt, verpflichtet sich der KUNDE das FIRMAMENT spätestens sieben Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

12.2.

Die vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung mitgebrachten besonderen Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände (inkl. Produkte jeglicher Art, Dekorationsgegenstände, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, medizinische Geräte, etc.) sind durch den Kunden für den kompletten

Zeitraum selbständig zu versichern. Die Versicherung bzw. Versicherungsvereinbarung ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.

12.3.

Vom KUNDEN in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen des FIRMAMENT. Das FIRMAMENT übernimmt für Verlust, Untergang und/oder Beschädigung keine Haftung.

12.4.

Dekorationsmaterial, das vom KUNDEN mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

12.5.

Die Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände des KUNDEN, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der KUNDE diese nicht, ist das FIRMAMENT berechtigt, diese auf Kosten des KUNDEN zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.

§ 13 Haftung des KUNDEN für Schäden

Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

§ 14 Behördliche Genehmigungen

14.1.

Sämtliche behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind vom KUNDEN beizuschaffen.

14.2.

Werden aus welchem Grund auch immer Strafen über das FIRMAMENT verhängt, da der KUNDE nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Veranstaltung verfügt hat, so verpflichtet sich der KUNDE, das FIRMAMENT schad- und klaglos zu halten.

§ 15 Abgabe, Gebühren

15.1. Sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen können, trägt zur Gänze der KUNDE. Dieser verpflichtet sich, das FIRMAMENT diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

15.2. Allfällige Kosten (Gebühren, Abgaben, AKM etc.) im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag trägt zur Gänze der KUNDEN.

§ 16 COVID-19

16.1. Der KUNDE hat gemäß der COVID-19 Lockerungsverordnung aufgrund bestimmter Voraussetzungen auf Basis einer Risikoanalyse ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

16.2. Das Präventionskonzept des KUNDEN hat sich an die Vorgaben des Rahmenkonzeptes des FIRMAMENT sowie an die Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu orientieren.

16.3. Das Präventionskonzept ist beim FIRMAMENT, 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Es ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

16.4. Die Einhaltung des eingereichten Präventionskonzeptes entbindet den KUNDEN nicht von seiner Pflicht sich laufend nach den aktuellen gesetzlichen sowie behördlichen Bestimmungen zu erkundigen und diese in weiterer Folge auch zu erfolgen.

16.5. Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmaßnahmen ist gemäß der COVID-19 Lockerungsverordnung aufgrund bestimmter Voraussetzungen ein COVID-19 Beauftragter vom KUNDEN zu bestellen.

16.6. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmaßnahmen des verbindlichen Präventionskonzeptes und, auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des KUNDEN.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.

17.2. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils zu erfolgen. Erklärungen an die SE. Emotion Eventbetrieb GmbH haben an deren Geschäftsanschrift, Römergrund 1, 6830 Rankweil zu erfolgen.

17.3. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Rankweil.

17.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Feldkirch.

17.5. Der Veranstaltungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

17.6. Sollte einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

17.7. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Veranstaltungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des FIRMAMENT gestattet.